

Satzung

über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2004 (Beitragssatzsatzung 2004) vom 07. August 2007

§ 1

Beitragssatz für die Abrechnungseinheit 14 – Weißbach

(1)	Die bereinigte beitragsfähige Grundstücksfläche nach § 5 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt im qm	250.936,39
(2)	Der beitragsfähige Investitionsaufwand nach § 3 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt in Euro	136.993,74
(3)	Der Anteil der Stadt Schmölln am beitragsfähigen Investitionsaufwand nach § 6 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt in %	55,70
(4)	Berechnung des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit 14 – Weißbach	
	beitragsfähiger Investitionsaufwand in Euro	136.993,74
	abzüglich des Anteils der Stadt Schmölln (55,70 %)	76.305,51

	umlagefähiger Investitionsaufwand in Euro	60.688,23
	geteilt durch die Summe der beitragsfähigen Grundstücksfläche	250.936,39

	= Beitragssatz für das Jahr 2004 in Euro/qm	0,24185

§ 2**Beitragssatz für die Abrechnungseinheit 13 – Sommeritz**

(1)	Die bereinigte beitragsfähige Grundstücksfläche nach § 5 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt im qm	173.138,75
(2)	Der beitragsfähige Investitionsaufwand nach § 3 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt in Euro	55.591,87
(3)	Der Anteil der Stadt Schmölln am beitragsfähigen Investitionsaufwand nach § 6 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt in %	58,91
(4)	Berechnung des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit 13 – Sommeritz	
	beitragsfähiger Investitionsaufwand in Euro	55.591,87
	abzüglich des Anteils der Stadt Schmölln (58,91 %)	32.749,17

	umlagefähiger Investitionsaufwand in Euro	22.842,70
	geteilt durch die Summe der beitragsfähigen Grundstücksfläche	173.138,75

	= Beitragssatz für das Jahr 2004 in Euro/qm	0,13193

§ 3**Beitragssatz für die Abrechnungseinheit 12 – Selka**

(1)	Die bereinigte beitragsfähige Grundstücksfläche nach § 5 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt im qm	208.987,73
(2)	Der beitragsfähige Investitionsaufwand nach § 3 Straßenausbaubeitragssatzung beträgt in Euro	126.411,73
(3)	Der Anteil der Stadt Schmölln am beitragsfähigen Investitionsaufwand nach § 6 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt in %	65,21
(4)	Berechnung des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit 12 – Selka	
	beitragsfähiger Investitionsaufwand in Euro	126.411,73
	abzüglich des Anteils der Stadt Schmölln (65,21 %)	82.433,09

	umlagefähiger Investitionsaufwand in Euro	43.978,64
	geteilt durch die Summe der beitragsfähigen Grundstücksfläche	208.987,73

	= Beitragssatz für das Jahr 2004 in Euro/qm	0,21044

§ 4**Beitragssatz für die Abrechnungseinheit 1 – Schmölln-Nord**

(1)	Die bereinigte beitragsfähige Grundstücksfläche nach § 5 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt im qm	992.056,15
(2)	Der beitragsfähige Investitionsaufwand nach § 3 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt in Euro	638.861,40
(3)	Der Anteil der Stadt Schmölln am beitragsfähigen Investitionsaufwand nach § 6 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt in %	61,81
(4)	Berechnung des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit 1 – Schmölln-Nord	
	beitragsfähiger Investitionsaufwand in Euro	638.861,40
	abzüglich des Anteils der Stadt Schmölln (61,81 %)	394.880,23

	umlagefähiger Investitionsaufwand in Euro	243.981,17
	geteilt durch die Summe der beitragsfähigen Grundstücksfläche	992.056,15

	= Beitragssatz für das Jahr 2004 in Euro/qm	0,24593

§ 5**Beitragssatz für die Abrechnungseinheit 2 – Schmölln - Süd**

(1)	Die bereinigte beitragsfähige Grundstücksfläche nach § 5 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt im qm	1.849.314,21
(2)	Der beitragsfähige Investitionsaufwand nach § 3 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt in Euro	199.496,33
(3)	Der Anteil der Stadt Schmölln am beitragsfähigen Investitionsaufwand nach § 6 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt in %	57,03
(4)	Berechnung des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit 2 – Schmölln-Süd	
	beitragsfähiger Investitionsaufwand in Euro	199.496,33
	abzüglich des Anteils der Stadt Schmölln (57,03 %)	113.772,75

	umlagefähiger Investitionsaufwand in Euro	85.723,58
	geteilt durch die Summe der beitragsfähigen Grundstücksfläche	1.849.314,21

	= Beitragssatz für das Jahr 2004 in Euro/qm	0,04635

Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2004 (Beitragssatzsatzung 2004) vom 07. August 2007

§ 6

Ermittlung des tatsächlichen Beitrages

Der tatsächliche Beitrag der Beitragspflichtigen ergibt sich durch Multiplikation des Beitragssatzes mit der bereinigten beitragsfähigen Grundstücksfläche und ist nach dessen Ermittlung auf zwei Dezimalstellen gerundet im Bescheid auszuweisen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 11. August 2006 für das Kalenderjahr 2004 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Beitragssatzsatzung der Stadt Schmölln für das Jahr 2004 vom 11. August 2006 außer Kraft gesetzt.

Schmölln, den 07. August 2007

gez. Köhler
Bürgermeister

Veröffentlichungsnachweis:

Die Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2004 (Beitragssatzsatzung 2004) vom 07. August 2007 **wurde im Amtsblatt der Stadt Schmölln am 09. August 2007 veröffentlicht.**